

DER INFOBRIEF



Landesgruppe Brandenburg
der CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag

Mitglieder:

Michael Stübgen, MdB (Vorsitzender)
Jens Koeppen, MdB (Stellvertretender Vorsitzender)
Uwe Feiler, MdB
Hans-Georg von der Marwitz, MdB
Martin Patzelt, MdB
Jana Schimke, MdB
Dr. Klaus-Peter Schulze, MdB
Sebastian Steineke, MdB
Dr. Dietlind Tiemann, MdB

Nr. 33 / 2018 (17. August 2018)

Inhaltsverzeichnis:

1. Vorwort des Vorsitzenden
2. Dürrehilfen für die Land- und Forstwirtschaft
3. Der Zoll sucht Nachwuchs
4. Wettbewerb "Die Lieferkette lebt" für Unternehmen gestartet

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Freunde,

am vergangenen Montag jährte sich der Tag des Mauerbaus zum 57. Mal. Inzwischen aber ist Deutschland länger wieder vereint, als es durch die innerdeutsche Grenze getrennt war. Doch der Mauerbau am 13. August 1961 bleibt Mahnung. Das war ein schwarzer Tag für Deutschland: Familien, Freunde und Nachbarn werden von einem Tag auf den anderen voneinander getrennt. Das Ziel, die massenhaft Flüchtenden zu stoppen, hatte die DDR-Führung erreicht. Doch die Sehnsucht der Menschen nach Freiheit blieb. Die Teilung Berlins und Deutschlands ist Geschichte. Dennoch ist es wichtig, an das Unrecht der DDR-Diktatur zu erinnern und der Opfer zu gedenken. Die Bundesregierung unterstützt deshalb Gedenkstätten und andere Orte, die an die deutsche Teilung und ihre Opfer erinnern. Zentraler Ort der Erinnerung ist die Gedenkstätte Berliner Mauer. Sie wurde 1998 auf dem früheren Grenzstreifen an der Bernauer Straße errichtet. Die Erinnerungsstätte Notaufnahmelager Marienfelde ist das zentrale Museum in Deutschland zum Thema Flucht und Ausreise aus der DDR. Viele Besucher zieht auch die Dauerausstellung im sogenannten Tränenpalast an, der früheren Grenzabfertigungshalle am Berliner Bahnhof Friedrichstraße.

Auch in Brandenburg enden heute die Ferien und ich wünsche allen Kindern und Jugendlichen einen erfolgreichen Start im neuen Schuljahr.

Ihr

Michael Stübgen, MdB
Landesgruppenvorsitzender

2. Dürrehilfen für die Land- und Forstwirtschaft

2.1. Grundsätzliches

Während zum Beispiel Überschwemmungen und Orkane als Naturkatastrophen gelten, gehören Trockenheit, Frost und Starkregen zu den "Naturkatastrophen gleichgestellten widrigen Witterungsverhältnissen". Für Hilfen nach solchen außergewöhnlichen Naturereignissen sind nach der verfassungsrechtlichen Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern die Länder zuständig.

Der **Bund kann** bei Naturkatastrophen und ihnen gleich gestellten widrigen Witterungsverhältnissen **nur ausnahmsweise** im Rahmen der gesamtstaatlichen Repräsentation und Verantwortung finanzielle Hilfe leisten. Voraussetzung für eine Hilfe des Bundes wäre nach der erwähnten Rahmenrichtlinie die Einstufung des Schadereignisses als „Ereignis von nationalem Ausmaß“. Ob diese Voraussetzung erfüllt ist, unterliegt einer wertenden Einschätzung der Gesamtumstände des jeweiligen Schadereignisses. Unter Berücksichtigung der Höhe der entstandenen Schäden sollte hierbei insbesondere auf Ausmaß und Verbreitungsgrad des Ereignisses abgestellt werden.

Ob die anhaltende Trockenheit ein Ereignis von nationalem Ausmaß ist, kann erst entschieden werden, wenn belastbare Schadensmeldungen vorliegen. Ein klares, aussagekräftiges Bild für die Dürre wird nach der Erntebilanz zum 24. August 2018 erwartet.

Die Länder können auf Grundlage einer nationalen Rahmenrichtlinie bei Naturkatastrophen oder diesen gleichgestellten widrigen Witterungsverhältnissen in der Land- und Forstwirtschaft Hilfe in Form von Zuschüssen leisten. Das BMEL hat die Rahmenrichtlinie 2015 bei der Europäischen Kommission genehmigen lassen, um Hilfen in akuten Fällen zu ermöglichen.

- Im Fall von Naturkatastrophen können bis zu 100 Prozent des Gesamtschadens ausgeglichen werden.
- Im Fall von widrigen Witterungsverhältnissen können bis zu 80 Prozent des Gesamtschadens, in benachteiligten Gebieten zu 90 Prozent ausgeglichen werden, wenn mehr als 30 Prozent der durchschnittlichen Jahreserzeugung des betreffenden landwirtschaftlichen Unternehmens zerstört wurden.
-

Voraussetzung ist, dass die zuständigen Behörden die Ereignisse als Naturkatastrophe oder widriges Witterungsverhältnis offiziell anerkennen.

2.2. Weitere Hilfsmöglichkeiten

Neben den spezifischen Landes- oder Bundeshilfen kommen weitere Hilfsmöglichkeiten in Betracht. Im Fall der Trockenheit sind dies:

- Die Landwirtschaftliche Rentenbank hat ihr Liquiditätssicherungsprogramm für Unternehmen der Landwirtschaft, des Garten- und Weinbaus, die wegen Trockenheit und Unwetter 2018 Ertragseinbußen oder Kostensteigerungen zu verzeichnen haben, geöffnet.
- Die Länder können ab 1. Juli 2018 zulassen, dass als ökologische Vorrangflächen angemeldete Brachflächen ausnahmsweise für Futterzwecke geerntet werden dürfen, wenn nicht ausreichend Futter zur Verfügung steht.
- Die Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH gewährt von der Trockenheit betroffenen Betrieben Pachtstundungen.

Nachfolgende Maßnahmen könnten zusätzlich ergriffen werden:

- Die geschädigten Betriebe können Anträge auf Stundung von Steuerschulden stellen.
- Die geschädigten Betriebe können Stundung der Sozialversicherungsbeiträge beantragen.
- Die Finanzbehörden der Länder können steuerliche Vorauszahlungen anpassen und auf Säumniszuschläge, Stundungszinsen und Vollstreckungsmaßnahmen verzichten.

2.2.1. Futternutzung ökologischer Vorrangflächen

Das BMEL hat einen Verordnungsentwurf auf den Weg gebracht, der es den Bauern erlaubt, auch ökologische Vorrangflächen zum Anbau von Zwischenfruchtmischungen für Futterzwecke zu nutzen. Der Verordnungsentwurf ist am vergangenen Mittwoch vom Bundeskabinett gebilligt worden. Er bedarf noch der Zustimmung durch den Bundesrat.

Was wird geändert?

Die **Direktzahlungsdurchführungsverordnung** sieht vor, dass ökologische Vorrangflächen mit Zwischenfruchtanbau, die durch Aussaat einer Zwischenfruchtmischung angelegt werden, vom Ablauf des 1. Oktober bis zum Ablauf des 31. Dezember des Antragsjahres mit dieser Zwischenfruchtmischung bestellt sein müssen. Im Antragsjahr ist nur eine Beweidung mit Schafen und Ziegen zulässig.

Nach der **Agrarzahlungen-Verpflichtungsverordnung** besteht die Pflicht, die Zwischenfrüchte bis zum 15. Februar des nächsten Jahres auf der Fläche zu belassen (bzw. wenn die Länder dies regeln bis zum 15. Januar) und nur eine Nutzung durch Beweidung zulässig ist.

Durch die o.g. Ordnungsänderung sollen beide Vorschriften dahingehend geändert werden, dass die zuständigen Behörden der Länder die Befugnis erhalten, dass im Jahr 2018 im Einzelfall auf Antrag für Betriebsinhaber in Gebieten, in denen aufgrund außergewöhnlicher Witterungsereignisse nicht ausreichend Futter zur Verfügung steht oder stehen wird, an die Stelle der vorgenannten Regelungen ein betriebsbezogener Zeitraum von 8 Wochen tritt, nach dessen Ablauf der Aufwuchs durch Beweidung mit Tieren bzw. durch eine Schnittnutzung für Futterzwecke zulässig ist. Unabhängig davon sind aber die Zwischenfrüchte weiter auf der Fläche zu belassen, ein Umpflügen ist also nicht zulässig.

Die Zwischenfruchtmischungen auf den ökologischen Vorrangflächen (ÖVF) können, soweit die Witterungsbedingungen dies zulassen, bereits jetzt ausgesät werden. Eine Nutzung für Futterzwecke wäre dann nach Inkrafttreten der Verordnung und Ablauf des festgelegten betriebsindividuellen Zeitraums von acht Wochen bei Vorliegen einer Genehmigung bereits ab Ende September möglich. Landwirte, die interessiert sind, diese geplante Möglichkeit zu nutzen, sollten daher vorsorglich die Aussaat sowie bereits erfolgte Aussaaten auf ihren Flächen mit ÖVF-Zwischenfruchtmischungen in geeigneter Weise dokumentieren, zum Beispiel durch Fotos mit automatischer Ort- und Datumsangabe.

Hintergrund: Was sind ökologische Vorrangflächen?

Beim sogenannten Greening im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) müssen landwirtschaftliche Betriebe fünf Prozent ihrer Ackerflächen als ökologische Vorrangflächen (ÖVF) bereitstellen. Sie müssen im Umweltinteresse genutzt werden, zum Beispiel für Hecken oder als Pufferstreifen zu Gewässern. Eine landwirtschaftliche Nutzung ist unter bestimmten Bedingungen aber zulässig, so etwa zum Anbau von Zwischenfrüchten.

Was sind Zwischenfrüchte?

Zwischenfrüchte werden in den saisonal bedingten Lücken zwischen zwei Hauptkulturen als Gründüngung oder zur Nutzung als Tierfutter angebaut. Durch einen Zwischenfruchtanbau lassen sich zum Beispiel auch geschädigte Böden regenerieren. Zwischenfrüchte sind etwa Rotklee, Mangold und Rauhafer.

2.2.2. Forstwirtschaft

Voraussetzung für Hilfen bei Dürre in der Forstwirtschaft ist, dass mindestens 20 Prozent des forstwirtschaftlichen Potenzials des betreffenden forstwirtschaftlichen Unternehmens zerstört wurde. Die Hilfen richten sich in der Forstwirtschaft nach den Wiederherstellungskosten. Es gelten ansonsten dieselben Bedingungen wie in der Landwirtschaft.

2.3. Erhebung von Schadensmeldungen

Das Statistische Bundesamt fasst jährlich die in Deutschland von den Ländern gemeldeten außerordentlichen Holzeinschläge getrennt nach Schadensursache (Sturm, Schneebruch, neuartige Waldschäden, Insektenschäden und sonstige Schäden) zusammen. Waldbrände, deren Ursachen sowie

die damit verbundenen wirtschaftlichen Schäden erfasst die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung. Die jeweiligen Daten werden für das vergangene Jahr erhoben und veröffentlicht. Für das Jahr 2018 liegen der Bundesregierung demnach noch keine Informationen vor.

2.4. Hilfen aus dem EU-Solidaritätsfonds

Hilfen aus dem EU-Solidaritätsfonds, wie sie im Jahr 2007 bei dem Orkantief "Kyrill" gewährt wurden, kommen dann in Betracht, wenn ein Schaden von über 3 Milliarden Euro oder von mehr als 0,6 Prozent des Bruttoinlandproduktes entstanden ist.

2.5. Weitere Hilfsmöglichkeiten bei außergewöhnlichen Naturereignissen

- Die Fördergrundsätze für forstwirtschaftliche Maßnahmen der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (GAK) bieten Möglichkeiten, die von Wurf, Bruch, Waldbrand oder sonstigen Schadereignissen betroffenen Betriebe beispielsweise durch Förderung des Wegebbaus, der Anlage von Holzlagerplätzen sowie der Wiederaufforstung geschädigter Flächen, zu unterstützen. Voraussetzung ist, dass die Länder diese Maßnahmen in ihren Förderrichtlinien umgesetzt haben.
- Im Rahmen des zwischen Bund und Ländern abgestimmten "Katalogs steuerlicher Erleichterungen" können zudem Maßnahmen auf Landesebene in Kraft gesetzt werden, zu denen die steuerfreie Rücklage und eine Regelung zählen, wonach für die Nutzung von Holz, das durch Naturereignisse beschädigt ist (Kalamitätshölzern), vergünstigte Einkommensteuersätze gelten. Als Billigkeitsmaßnahmen können die Länder die Anpassung der Einkommensteuervorauszahlungen, die Stundung der Einkommensteuer oder in Ausnahmefällen den Erlass der Einkommensteuer anordnen.
- Die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau kann auf Antrag fällige Sozialversicherungsbeiträge stunden, wenn die sofortige Einziehung mit erheblichen Härten für die beitragspflichtigen Land- und Forstwirte verbunden wäre und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird.
- Die Länder können gemeinsam mit der Landwirtschaftlichen Rentenbank ein durch Landesmittel bezuschusstes Darlehensprogramm für die betroffenen Betriebe auflegen.
- Wenn durch außergewöhnliche Naturereignisse große Mengen an Holz anfallen, die zu erheblichen und überregionalen Marktstörungen führen, kann der Bund mit Zustimmung des Bundesrates das Forstschäden-Ausgleichsgesetz anzuwenden. Es sieht den Erlass einer Einschlagsbeschränkung für Waldbesitzer in nicht vom Sturm betroffenen Regionen vor.
- Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) bietet bei Engpässen beim Abtransport von Holz, das durch Naturereignisse beschädigt ist, die Möglichkeit, eine Ausnahme vom Kabotageverbot zu erlassen: Ausländische Spediteure können hierdurch für einen befristeten Zeitraum Transportleistungen in Deutschland durchführen. Die Länder können zudem zeitlich befristete Ausnahmegenehmigungen erlassen und die zulässigen Gesamtgewichte für die Holztransporte von 40 auf 44 Tonnen erhöhen.

3. Der Zoll sucht Nachwuchs

Mit einem neuen Instagram-Account, der Website www.talent-im-einsatz.de und der Facebook-Seite „Zoll Karriere“ sucht der Zoll wieder qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber. Die im Jahr 2017 begonnene und jetzt ausgebaute Nachwuchswerbung nutzt dafür bundesweit neue Motive, um gezielt Jugendliche anzusprechen. Auf die erfolgreichen Bewerberinnen und Bewerber warten ein verantwortungsvoller und vielseitiger Job und ein gut bezahlter Karrierestart während der Ausbildung in unterschiedlichen Laufbahnen.

Der Zoll setzt seine Nachwuchssuche mit einem eigenen Instagram-Account und einem neu gestalteten Angebot unter www.talent-im-einsatz.de sowie auf der offiziellen Facebook-Seite „Zoll Karriere“ fort. Die im letzten Jahr begonnene und jetzt erweiterte Kampagne zielt noch konsequenter auf das Medienverhalten Jugendlicher ab, die sich heute fast ausschließlich im Internet informieren. Sichtbar wird die neue Kampagne deshalb vor allem in den digitalen Medien werden.

Pünktlich zum Start des neuen Social-Media-Kanals werden auch die neuen, jugendlichen Motive überall zu sehen sein: in Schulen, auf Straßenplakaten oder Online. Der Zoll präsentiert sich dabei noch stärker als „Teamplayer“, weshalb mehrere Teammotive neu hinzugekommen sind. „Mit dem Scannerblick“, „Für korrekte Ware“, „Gegen krumme Dinger auf'm Bau“, „Gegen verbotene Trophäen“, „Gegen verstrickte Netzwerke“ und „Mit Recht und Ordner“ wirbt der Zoll bundesweit um qualifizierte Jugendliche und bietet sowohl einen verantwortungsvollen und vielseitigen Job, als auch einen gut bezahlten Karrierestart während der Ausbildung im mittleren Dienst oder dem dualen Studium im gehobenen Dienst bzw. der Verwaltungsinformatik.

Auf dem neuen Instagram-Account wird der Zoll in den nächsten Wochen die skurrilsten Schmuggelverstecke präsentieren und einen Einblick in den Zollalltag bieten. Wer möchte, kann seinen „Scannerblick“ unter Beweis stellen und testen, ob er Fake- und Originalware unterscheiden kann: Hier sind gute Spürnasen gefragt. Die produzierten Bilder-Stories greifen dabei „Herzensthemen“ junger Menschen auf und verknüpfen diese mit den Aufgaben des Zolls.

Die Internetseite bietet ab sofort noch mehr zielgruppengerecht aufgearbeitete Informationen. Auch für Eltern gibt es eine eigene Rubrik, um sich über den Werdegang ihres Kindes zu informieren. Und auch auf YouTube kommt man nicht mehr am Zoll vorbei. In drei kurzen Werbe-Clips präsentiert sich der Zoll humorvoll und zeigt scherzhaft, wie der Arbeitsalltag beim Zoll auch aussehen könnte.

Schnell sein lohnt sich:

Wer auf den Geschmack gekommen ist, sollte sich beeilen. Für die Einstellungen zum 1. August 2019 können Bewerbungen noch bis 30. September 2018 bei allen Ausbildungshauptzollämtern abgegeben werden. Es warten ein sicherer Arbeitsplatz, eine faire Bezahlung und ein garantiert abwechslungsreicher Job!

Alle Informationen über den spannenden Alltag eines Zöllners/einer Zöllnerin, die Einstellungsvoraussetzungen und die wichtigsten Informationen zum Auswahlverfahren gibt es auf www.talent-im-einsatz.de, auf der Facebook-Karriere-Seite www.facebook.com/ZollKarriere und auf der neuen Instagram-Seite unter [instagram.com/zoll.karriere](https://www.instagram.com/zoll.karriere).

4. Wettbewerb "Die Lieferkette lebt" für Unternehmen gestartet

Das Bundesumweltministerium (BMU), die Initiative "Biodiversity in Good Company" und der Naturschutzbund Deutschland (NABU) geben heute gemeinsam den Startschuss zum Wettbewerb "Die Lieferkette lebt. Biologische Vielfalt erhalten, Lieferketten gestalten". Das Thema Artenvielfalt ist in vielen branchen- und marktüblichen Strategien noch keinesfalls selbstverständlich, wäre aber für den langfristigen Erhalt unverzichtbar. Für viele deutsche Unternehmen schlagen die größten Umweltprobleme jedoch außerhalb ihrer Werkstore zu Buche. Ausgezeichnet werden daher die Unternehmen, die bereits den Erhalt der Artenvielfalt mit sichtbarem Engagement in ihrem Lieferkettenmanagement aufgreifen. Unternehmen können sich ab sofort bis einschließlich 30. November bewerben.

Die Auseinandersetzung mit solchen Fragen und die vorsorgende Integration der "Biologischen Vielfalt" in das Lieferkettenmanagement ist eine Herausforderung für viele Unternehmen. Dabei spielt die Wirtschaft eine wichtige Rolle beim Erhalt und der nachhaltigen Nutzung der Biodiversität. Insbesondere internationale Lieferketten haben erhebliche Auswirkungen auf Arten und ihre Lebensräume. Wie naturfreundlich werden die Rohstoffe angebaut oder gewonnen? Welche Landnutzung steckt in Produkten und Vorprodukten? Sind Schutzgebiete, Ökosysteme und besonders bedrohte Tier- und Pflanzenarten betroffen? Wo liegen Risiken für Böden, Luft und Wasser?

Der Preis wird ausgelobt durch das Bundesumweltministerium, die Initiative "Biodiversity in Good Company" und den Naturschutzbund Deutschland (NABU), die gleichzeitig Unterstützerorganisationen der Verbändeplattform "Unternehmen biologische Vielfalt 2020" (UBi 2020) sind. Der Wettbewerb wird aus Mitteln des BMU durch das Bundesamt für Naturschutz (BfN) gefördert. Die Preisverleihung findet am 22. Mai 2019, dem Internationalen Tag der biologischen Vielfalt statt.

Als gemeinsames Forum für Verbände aus Wirtschaft und Naturschutz hat "Unternehmen Biologische Vielfalt 2020" das Ziel, einen Beitrag zur Umsetzung der Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt zu leisten.

Weitere Informationen finden Sie unter www.bmu.de.

Redaktion: Thorsten Mattick, Landesgruppenreferent

